

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 3. August 1881.

1881.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1881 enthält unter

Nr. 8799: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Meinersen, mit Ausschluß des Bezirks der Gemeinde Wendesse. Vom 28. Juni 1881.

Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Klein Brodsende-Baumgarth im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u.

In Ausführung des § 3 des Statuts für die rechtseitige Rogat-Niederung vom 17. September 1873 (G.-S. pro 1874 S. 15 Nr. 1) und auf Grund des § 15 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) und § 2 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297) genehmigen Wir nach Anhörung der Betheiligten die Bildung einer besonderen Deichgenossenschaft für die entwässerungsbedürftigen Grundstücke des Brodsende-Baumgarth'er Deichpolders und ertheilen derselben das nachstehende Statut:

§ 1. Die in dem Kataster-Auszuge des Kataster-Controleurs Wirth vom 3. Januar 1879 aufgeführten Eigenthümer der zum Deichverbande der rechtseitigen Rogat-Niederung gehörigen im Kataster näher bezeichneten Grundstücke der Gemarkung Klein-Brodsende und der an diese stoßenden Parzellen der Gemarkung Baumgarth in der auf der Karte des Kataster-Controleurs Wirth vom 28. December 1878 mit einer gelben Linie bezeichneten Abgrenzung bilden eine Genossenschaft, um unter dem Schutze der Stauendeiche und Binnenverwaltungen den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu erhalten und zu verbessern.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Deichgenossenschaft Klein-Brodsende-Baumgarth“, hat Corporationsrechte und ihren Sitz in Kl. Brodsende.

§ 2. Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt durch ein nach dem Plane des Maschinen-Fabrikanten Schichau im Jahre 1877 errichtetes Dampfschöpfwerk (bei a. der Karte) in den Sorge-Fluß und durch zwei aus alter Zeit her bestehende Windschöpfmühlen (bei b. und c. der Karte) in den Verlorenen-Fluß. Das Wasser wird den Schöpfwerken von den einzelnen Grund-

stücken durch die vorhandenen Zuleitungsgräben und aus diesen durch die Hauptmühlengräben:

(d—e, f—g—h—i—k—l,

m—i,

m—o—p—,

d—n,

u—v—x,

v—w) zugeführt.

§ 3. Die Genossenschaft übernimmt die Unterhaltung und Wiederherstellung

1. der Verwaltung an der unteren Papase, soweit sie nicht nach § 2 littr. f. des Statuts vom 17. September 1873 dem Deichverbande der rechtseitigen Rogat-Niederung obliegt, des Kreuzwalles und des Dtlöcherwalles,
2. der für die Ent- und Bewässerung der betheiligten Grundstücke bereits bestehenden Einrichtungen an Schöpfwerken der im § 2 bezeichneten Gräben nebst den Brücken bei g, v und s der Karte, sowie der Drumpen Nr. 1—8 der Karte, beziehungsweise die Herstellung dieser Drumpen, soweit sie noch nicht vorhanden sind.

Die zur Bewässerung des Grundstücks Klein Brodsende Grundbuch Nr. 2/9 dienende Drumme Nr. 9 der Karte wird nach wie vor von dem jedesmaligen Besitzer dieses Grundstücks unterhalten.

Ueber die von der Genossenschaft zu unterhaltenden Anlagen und die ihr zugehörigen Grundstücke hat der Vorstand ein Lagerbuch aufzustellen, dasselbe mit den vorkommenden Veränderungen fortzuführen und der alljährlich zu berufenden General-Verammlung (§ 12 vorzulegen.

§ 4. Jeder Genosse muß die Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung der Genossenschaftsanlagen unentgeltlich gestatten. Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft das zu gemeinschaftlichen Anlagen erforderliche Terrain gegen eine Entschädigung abzutreten, deren Feststellung im Mangel gütlicher Vereinbarung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 erfolgt.

§ 5. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Das Beitragsverhältniß der Genossen sowohl für Geldbeiträge als Naturvalleistungen richtet sich nach

Ausgegeben in Marienwerder den 4. August 1881.

dem Grundsteuer-Neinertrage ihrer betheiligten Grundstücke, wie derselbe in dem von dem Deichhauptmann auf der Grundlage des Wirthlichen Kataster-Auszuges zu entwerfenden Genossenschafts-Kataster von dem Regierungs-Präsidenten zu Danzig festgesetzt werden wird. Zu diesem Zwecke wird der Kataster-Entwurf vier Wochen lang bei dem Deichhauptmann der rechtsseitigen Rogat-Niederung und dem Genossenschafts-Vorsteher vollständig, bei den Gemeindevorstehern von St. Brodssende und Baumgarth extractweise ausgelegt und die Auslegung den Verbands-Genossen bekannt gemacht. Innerhalb der vierwöchentlichen Frist können Einwendungen gegen das Kataster bei dem Deichhauptmann angebracht werden, welcher die Beschwerden untersuchen läßt und die geführten Verhandlungen dem Regierungs-Präsidenten in Danzig vorlegt. Der Letztere hat auf Grund der von ihm endgültig zu treffenden Entscheidung das Kataster ausfertigen zu lassen.

Die Fortschreibung des Katasters erfolgt nach Maßgabe der Fortschreibung der Grundsteuerbücher, eine Berichtigung desselben ist nur zulässig, wenn einer Parzelle die Bemüthung der Entwässerungsanlagen dauernd entzogen oder eingeräumt wird.

§ 6. Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus dem Genossenschafts-Vorsteher und zwei Beigeordneten besteht. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Der Vorsteher, sowie der ihn etwa vertretende Beigeordnete erhalten auf Reisen im Interesse der Genossenschaft bei Entfernungen von mehr als 7,50 km für jede Strecke von 7,50 km eine von der General-Versammlung zu bestimmende Vergütung von mindestens 1 Mark.

§ 7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Verbands-Genossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Die erste Wahlversammlung wird von dem Deichhauptmann auf Grund des Wirthlichen Kataster-Auszuges berufen und geleitet. Die ferneren Wahlversammlungen beruft und leitet der Genossenschaftsvorsteher. Wählbar ist jeder großjährige männliche Verbands-Genosse, welcher sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Jeder Genosse ist verpflichtet, eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen, und kann dieselbe nur aus solchen Gründen ablehnen, welche nach §§ 8 und 25 der Kreisordnung zur Ablehnung eines Kreis- oder Gemeinde-Amtes berechtigend würden. Die ausgeschiedenen Vorstandsglieder können wiedergewählt, zur Annahme der Wahl aber nicht gezwungen werden. Auf das Wahlverfahren finden die für Gemeindevahlen geltenden Vorschriften analoge Anwendung.

Der Deichhauptmann der rechtsseitigen Rogat-Niederung verpflichtet die Gewählten mittelst Handschlages an Eidesstatt und ertheilt dem Vorstande zu seiner Legitimation beglaubigte Abschrift der Wahlverhandlung und des Verpflichtungsprotocolls.

§ 8. Bei der Wahl und sonstigen Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder ist jeder Verbands-Genosse nach Verhältniß seines beitragspflichtigen Grund-

steuer-Neinertrages, und zwar mit der Maßgabe, daß je 150 M. Grundsteuer-Neinertrag zur Abgabe einer Stimme berechtigen und kein Genosse mehr als 5 (fünf) Stimmen für sich abzugeben befugt sein soll, berechtigt. Diejenigen Genossenschaftsmitglieder, welche Grundstücke von geringerem Neinertrage haben, werden zu Collectivstimmen vereinigt und haben eine der Gesamtgröße ihrer betheiligten Ländereien resp. dem Grundsteuer-Neinertrage derselben entsprechende Anzahl Deputirte zu wählen. Die Wahl der Deputirten leitet der Vorsteher.

In der Ausübung ihres Stimmrechts können vertreten werden: minderjährige oder moralische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner und Wittwen durch einen bevollmächtigten Verbands-Genossen.

§ 9. Der Genossenschaftsvorsteher ist die ausführende Verwaltungs-Behörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Derselbe hat insbesondere:

1. die Ausführung der erforderlichen, von der General-Versammlung oder vom Vorstande beschlossenen Bauten und die Unterhaltung der gemeinschaftlichen oder speziellen Anlagen zu veranlassen und die darauf bezüglichen Verträge abzuschließen;
2. den Betrieb der Schöpfwerke anzuordnen und zu beaufsichtigen, auch die dazu erforderlichen Materialien zu beschaffen;
3. das bei den Entwässerungs-Anlagen angestellte Betriebspersonal zu beaufsichtigen;
4. die Grabenschau zu Johannis und Michaelis jeden Jahres unter Zuziehung der Beigeordneten abzuhalten, die Schautermine zeitig vorher bekannt zu machen und für Beseitigung der bei den Schauen vorgefundenen Mängel zu sorgen, namentlich auch die nach seinem Ermessen außer den gewöhnlichen Terminen erforderliche Räumung der Zuleitungs- und Mühlengräten zu veranlassen;
5. die baaren Beiträge und Naturralleistungen auszusprechen und beizutreiben. Der Vorsteher ist befugt, Naturralleistungen auch für Geld zu beschaffen, darf jedoch in solchem Falle die Leistung nur in öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden vergeben.
6. die Anweisungen auf die Kasse zu vollziehen und die ordnungsmäßige Verwaltung der Letzteren sorgfältig zu beaufsichtigen.
7. die Voranschläge und die vom Kassen-Verwalter gelegten Jahresrechnungen der Generalversammlung zur Annahme und Feststellung und zur Dechargirung vorzulegen;
8. den Schriftwechsel des Verbandes zu führen und die Urkunden Namens desselben zu vollziehen.
9. das Lagerbuch aufzustellen und fortzuführen, sowie dafür zu sorgen, daß sowohl das Kataster als auch die zu demselben gehörige Karte bei der Gegenwart erhalten werden; er hat zu diesem Zwecke nöthigenfalls alljährlich eine Berichtigung derselben auf

Grund der Grundsteuer-Mutterrolle und Grundsteuer-Karte herbeizuführen;
 10. die Einlaßbrunnen zu beaufsichtigen und unter Verschluss zu halten, dieselben im Falle des Bedürfnisses zu öffnen und Falls das Bedürfnis nicht mehr vorliegt, wiederum zu schließen.
 Der Genossenschafts-Vorsteher soll befugt sein, zur Erzwingung seiner Anordnung gegen die Verbands-genossen Executivstrafen bis zur Höhe von 30 Mark anzudrohen und festzusetzen.

In Behinderungsfällen läßt der Genossenschafts-Vorsteher sich durch einen Beigeordneten vertreten.

§ 10. Die Kasse wird durch einen Beigeordneten, welcher bei der Wahl dazu bestimmt wird, verwaltet.

§ 11. Der Vorstand ist befugt, Reparaturen der gemeinschaftlichen Anlagen, deren Kostenaufwand im Laufe eines Jahres zusammen die Summe von Fünfhundert Mark nicht übersteigt, ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung zu beschließen und ausführen zu lassen.

§ 12. Diejenigen Verbandsangelegenheiten, welche nicht dem Vorstande oder einzelnen Mitgliedern desselben überwiesen sind, werden durch die Generalversammlung der Verbands-genossen geordnet.

Insbefondere gehört hierzu auch die Anstellung und Entlassung der zum Betriebe der Schöpfwerke erforderlichen Aufseher und die Festsetzung ihres Einkommens.

Die Generalversammlung wird von dem Genossenschaftsvorsteher unter Mittheilung der zur Berathung kommenden Gegenstände so oft als nöthig, mindestens aber jährlich einmal zusammen berufen und zwar sollen die in Klein Brodsende und Baumgarth wohnhaften Mitglieder mittelst Circulair, welches die Gemeindevorsteher durch einen vereidigten Dorfdiener zu befördern und auf welchem Letzterer die richtige Insinuation zu bescheinigen hat, die anserhalb wohnenden Interessenten aber durch besondere Schreiben gegen Empfangsbescheinigung eingeladen werden.

§ 13. Alle die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die angebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden werden vom Vorstande untersucht und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über Beschwerden, welche sich auf Streitigkeiten einzelner oder mehrerer Genossen untereinander beziehen, steht jedem Theile der Recurs an den Deichhauptmann der rechtsseitigen Rogat-Niederung zu, welcher binnen 10 Tagen, von der Insinuation des schriftlichen Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsvorsteher angemeldet und gerechtfertigt werden muß.

Gegen die Entscheidung des Deichhauptmanns ist binnen 10 Tagen nach Insinuation desselben die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten zu Danzig zulässig.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt; der unterliegende Theil trägt die Kosten.

§ 14. Die Genossenschaft ist der Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterworfen. Das Aufsichtsrecht

wird auf Grund des § 3 des Statuts für den Deichverband der rechtsseitigen Rogat-Niederung vom 17. September 1873 von dem Deichhauptmann, in höherer Instanz von den Aufsichtsbehörden des Deichverbandes gehandhabt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1881.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Justiz-Minister gez. **Lucius.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Werthbriefe im Verkehr mit Spanien.

Vom 16. Juli ab können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach den wichtigeren Orten Spaniens (einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln) versandt werden. Der angegebene Werth darf den Meistbetrag von 4000 Mark nicht überschreiten. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 100 Mark 20 Pfennig beträgt. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 9. Juli 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
 Stephan.

2) Bekanntmachung.

Beitritt von Guatemala zum Weltpostverein.

Zum 1. August tritt die Republik Guatemala dem Weltpostverein bei.

Von diesem Zeitpunkt ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Guatemala die Vereinsportofaxe in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 15. Juli 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
 Stephan.

3) Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Queensland.

Nach einer Mittheilung der Britischen Postverwaltung müssen Briefsendungen nach Queensland, welche mit der in vierzehntägigen Zwischenräumen sich darbietenden Postdampfschiffverbindung über Brindisi-Point de Galle-Melbourne (aus Brindisi jeden zweiten Montag vom 1. August ab) Beförderung erhalten sollen, von den Absendern mit dem Vermerk „via Melbourne“ versehen werden. Briefe ohne solche Zeitangabe

werden nur in vierwöchigen Fristen auf dem Wege über Brindisi-Point de Galle-Singapore (von Brindisi jeden vierten Montag vom 15. August ab) ihrem Bestimmungsorte zugeführt.

Berlin W., den 23. Juli 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Wiebe.

4) Bekanntmachung.

Ermäßigter Tarif für Postpakete nach Algerien, Corsika, Tunis und den Französischen Kolonien.

Vom 1. August d. J. ab können für Postpakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm nach Algerien, Corsika, Tunis und den Französischen Kolonien (Senegambien, Guadeloupe, Guyana, Martinique, Pondichery, Réunion und Cochinchina) die Bestimmungen der Pariser Uebereinkunft vom 3. November 1880 und die daraus sich ergebenden ermäßigten Portosätze in Anwendung. Ueber die Beträge des Portos, welches vom Absender im Voraus zu entrichten ist, sowie über die sonstigen Beförderungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 24. Juli 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

5) Nachtrag

zu den Bedingungen für die Aufnahme in das Reitende Feld-Jäger-Corps.

Die von mir für die Aufnahme in das Reitende Feld-Jäger-Corps im Januar 1874 erlassenen Bedingungen werden ad VI. dahin ergänzt, daß in Zukunft nur solche Aspiranten von dem Commandeur des Feld-Jäger-Corps angenommen werden, welche ihrer einjährigen Militärdienstpflicht bei einem Jäger- resp. dem Garde-Schützen-Bataillon genügt haben. — Dieselben haben sofort beim Eintritt als Einjährig-Freiwillige ihrem Bataillons-Commandeur die in den Aufnahme-Bedingungen für das Reitende Feld-Jäger-Corps vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen, welcher dieselben dann zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Commando des Feld-Jäger-Corps einsenden wird.

Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf diejenigen vom 1. October d. J. ab als Einjährig-Freiwillige in die Armee Eintretenden, welche in das Reitende Feld-Jäger-Corps aufgenommen zu werden wünschen.

Berlin, im Juli 1881.

Der Chef des Reitenden Feld-Jäger-Corps.

Graf von der Goltz,

General der Cavallerie und General-Adjutant

Er. Majestät des Kaisers und Königs.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Bekanntmachung.

Die zum Kreise Graudenz gehörigen Gemeindebezirke Groß- und Klein-Wolz werden hierdurch vom

1. October d. J. ab von dem Standesamtsbezirke Mochrau abgetrennt und zu einem eigenen Standesamtsbezirke unter der Benennung „Wolz“ vereinigt.

Zum Standesbeamten für diesen Bezirk habe ich den Gemeindevorsteher Wulff in Groß-Wolz und zum Stellvertreter desselben den Gemeinde-Vorsteher Strehlau in Klein-Wolz ernannt.

Danzig, den 23. Juli 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Januar 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Ernst Bark in Stangendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Nebrau, Kreis des Marienwerder, an Stelle des bisherigen stellvertretenden Standesbeamten, des inzwischen verstorbenen Lehrers Lur in Kl. Nebrau desselben Kreises, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juli 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) Bekanntmachung.

In dem mit dem 1. August 1881 in Kraft tretenden Staatsbahn-Tarif zwischen den Eisenbahn-Direktionsbezirken Bromberg und Berlin gelangen gleichzeitig zur Einführung:

a. Direkte Säge des Spezialtarifs III. für Flachs in vollen Wagenladungen von mindestens je 10000 kg für den Verkehr zwischen Allenstein, Braunsberg, Elbing, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg i. Pr. und Mühlhausen, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, einerseits und Dresden, Görlitz, Greiffenberg i. Schles., Halle, Hirschberg, Landshut, Leipzig, Liebau loco und transito, Rabiskau und Ruhbank, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin, andererseits.

b. Direkte Säge des Spezialtarifs III. für Hans in vollen Wagenladungen von mindestens je 10000 kg für den Verkehr ab Königsberg i. Pr. einerseits und den vorgeannten Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin andererseits.

Bromberg, den 24. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
im Namen der beteiligten Verwaltungen.

9) Bekanntmachung.

In dem von dem Provinzial-Landtage durch Beschluß vom 17. März cr. festgestellten Haupt-Etat der Provinz Westpreußen für das Jahr 1. April 1881/82 sind die Provinzial-Abgaben wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Provinzial-Chaussée-Bau-Beiträge | 92950 Mark |
| 2. Landarmen-Beiträge | 482100 „ |

Unter Bezugnahme auf § 111 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 bringe ich nachstehend die Vertheilung der qu. Abgaben auf die Land- und Stadtkreise der Provinz Westpreußen mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Repartition in Gemäßheit der §§ 106 und 107 l^a stattgefunden hat.

A. Regierungs-Bezirk Danzig.

Kreis.	Landarmen-Beiträge.		Provinzial-Chauffeebau-Beiträge.	
	M.	§	M.	§
Berent	8447	70	3472	98
Carthaus	9702	03	3988	66
Danzig Stadt	72059	94	29624	96
" Land	28077	72	11543	19
Elbing Stadt	18334	20	7537	48
" Land	15705	43	6456	75
Marienburg	38232	08	15717	80
Neustadt	14597	77	6001	37
Pr. Stargardt	20935	27	8606	81
Summa	226092	14	92950	

B. Regierungsbezirk Marienwerder.

Kreis.	Landarmen-Beiträge.		Provinzial-Chauffeebau-Beiträge.	
	M.	§	M.	§
König	11667	22		
Culm	23641	75		
Dt. Krone	20226	72		
Flatow	18029	21		
Graudenz	23135	39		
Löbau	9369	—		
Marienwerder	25500	03		
Rosenberg	17385	30		
Schlochau	14746	05		
Schweb	20616	63		
Strasburg	18169	—		
Stuhm	15782	37		
Thorn	30532	61		
Tuchel	7206	58		
Summa	256007	86		

Danzig, den 20. Juli 1881.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

10) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat durch den Erlaß vom 9. Juli d. J. Nr. 4697 II. genehmigt, daß auf den neu erbauten Kreis-Chauffeen von Marienwerder nach Bialken in Dorfe Roszpik und auf der Strecke von Marienwerder nach Neuhöfen am südlichen Ausgange der Ortschaft Mareese an den dafelbst errichteten Hebestellen das Chauffeegeld in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 15. September 1880 (Amtsblatt Seite 297) und nach den Bestimmungen des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) nach dem Satze von einer Meile bei jeder der beiden Hebestellen erhoben werde.

Zugleich hat der Herr Oberpräsident unter dem Vorbehalte des Widerrufs nachstehende Chauffeegeld-Ermäßigungen dahin bewilligt, daß

1. für den Verkehr auf der Strecke Marienwerder-Bialken, die Vecturanten aus der Ortschaft Roszpik an der Barriere gleichen Namens das Chauffeegeld nur für eine halbe Meile zahlen, und
2. auf der Chauffee Marienwerder-Neuhöfen die Vecturanten aus der Ortschaft Mareese an der dortigen Hebestelle für den Verkehr in der Richtung nach Marienwerder und diejenigen Vecturanten aus Mareese, welche von Marienwerder aus gerechnet, jenseits der Hebestelle wohnen, auch für den Verkehr in der Richtung von Marienwerder nach Neuhöfen Chauffeegeldfreiheit genießen;
3. die Vecturanten aus Schwänenland und Oberfeld an der ad 2 genannten Hebestelle in Mareese nur das Chauffeegeld nach dem Satze für eine halbe Meile zahlen.

Vorstehendes wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß die Chauffeegeld-Erhebung am 1. August d. J. Mittags 12 Uhr beginnt.

Marienwerder, den 28. Juli 1881.

Der Regierungs-Präsident.

II) Bekanntmachung.

Vom 1. August 1881 tritt zu den Tarifheften 1 bis 4 des Preussisch-Sächsischen Verbandes je der achte Nachtrag in Kraft.

Die Nachträge enthalten:

- a. direkte Frachtsätze für die Stückgutklasse und die Specialtarife A 2, II. und III. für den Verkehr zwischen Wiesenbad, Haltestelle der Sächsischen Staatsbahn einerseits und den Stationen Insterburg, Korbischen, Memel und Thorn des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits;
- b. direkte Frachtsätze für europäisches Holz des Specialtarifs II. für den Verkehr zwischen Illovo loco und transito einerseits und Dessau, Station der Berlin-Anhaltischen Bahn, andererseits;
- c. bereits früher publicirte Tarifveränderungen. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Billeterpeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidmühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Kenntettin und Cöslin sowie bei den Verbandstationen sämtlicher übrigen Verbandverwaltungen käuflich zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittlung verpflichtet.

Bromberg, den 19. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Zum diesseitigen Localtarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 tritt am 1. August cr. der Nachtrag 3 in Kraft.

Derselbe enthält außer bereits eingeführten bezw. publicirten Tarifänderungen, Ergänzungen und Abänderungen einiger Zusatzbestimmungen der §§ 35 und 40 des Betriebs-Reglements, sowie Vorschriften über die Frachtberechnung von Fahrzeugen und wilden Thieren.

Der Nachtrag ist gegen Erlegung des Preises von 5 Pf. pro Stück bei unseren Billeterpeditionen zu Ber-

lin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin zu beziehen; auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittlung verpflichtet.

Bromberg, den 21. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) An Stelle des unter dem Titel „Deutsche Eisenbahn-Verbände Verband-Güter-Tarif Theil I.“ bisher bestandenen Tarifs nebst Nachträgen tritt mit dem 1. August d. J. unter der Bezeichnung „Deutscher Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I“ ein anderweiter Tarif in Kraft.

Derselbe enthält, gleich wie der frühere Tarif, allgemeine Bestimmungen für den Güterverkehr, und zwar:

- A. Betriebs-Reglement nebst allgemeinen Zusatz-Bestimmungen.
- B. Allgemeine Tarif-Vorschriften nebst Güter-Klassifikation.

Die mit einem Stern bezeichneten Vorschriften haben erst vom 1. Oktober cr. ab Gültigkeit.

Bromberg, den 25. Juli 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

- 1. a) Magdalena Mucha, geborene Kucharska, Wittwe
- b) Marianne Doleglo, geborene Postowski, verhehlchte Arbeiterfrau, zu a. 42 Jahre alt, zu b. 41 Jahre alt, beide aus Kwaczata, Bezirk Chrzanow, Galizien, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. bezw. 16. Juli 1880), von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 1. Juli d. J.

a. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

- 2. Caspar Kanutezif, Drahtbinder, 23 Jahre alt, aus Olhepole, Ungarn, wegen Landstreichens, Huhestörung und Gewerbesteuer-Kontravention, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 4. Juli d. J.
- 3. Marianna Ostalska, Arbeiterfrau, 40 Jahre alt, aus Zaduszniki, Russisch-Polen, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 7. Juli d. J.
- 4. Marianne Majonne, unverhehlchte, 40 Jahre alt, geboren zu Jaschkow bei Biskowiza, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen

Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 1. Juli d. J.

- 5. Simon Gelbert (Gilbert), Schuhmachergeselle, 16 Jahre alt, aus Lubraniec, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 6. Juli d. J.
- 6. Simon Dzialdowski, Schuhmacher, 45 Jahre alt, aus Malawy, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 6. Juli d. J.
- 7. Simon Nowotworsky, 54 Jahre alt, aus Minsk, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 4. Juli d. J.
- 8. Otto Johann Arnold, Konditor, 35 Jahre alt, aus Schmiedrund, Bezirk Kulm, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Amberg, vom 1. Juni d. J.
- 9. Josef Felix Zini, Fleck- und Stiefelpuzer, geboren 1845, aus Innsbruck, Tyrol, wegen Landstreichens, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Brückenau, vom 30. Juni d. J.
- 10. Helene Mehrig, Fabrikarbeiterin, geboren 1853 und ortsangehörig zu Waffersdorf bei Reichenberg, Böhmen, wegen Landstreichens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 22. (ausgeführt am 25.) Juni d. J.
- 11. Barbara Herzik, Hand- und Fabrikarbeiterin, geboren 1850 und ortsangehörig zu Samtschin bei Gitschin, Böhmen, wegen Landstreichens, von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 22. Juni, ausgeführt am 1. Juli d. J.
- 12. Eduard Mazzareti, geboren am 19. Oktober 1840 zu Modena, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 8. Juli d. J.

15)

Personal-Chronik.

Der seitherige Pastor Albrecht Friedrich Giese zu Schurow, Provinz Pommern, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Ostromezko, Kreis Kulm, von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Bürgermeister Döge ist zum Bürgermeister der Stadt Tütz wiedergewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsbesitzer Conrad zu Jacobkau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schönau ernannt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 31.)